

Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetz und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der zuletzt gültigen Fassung in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **26.06.2013** folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Bismark (Altmark) erhebt für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Kostenbeitragssatzung, Kostenbeiträge.

Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Bei einer zusätzlichen Hortbetreuung während der Ferien wird der nach Anmeldung gültige Kostenbeitrag zzgl. eines Tagessatzes nach Betreuungsanspruch in Stunden und Tagen pro angemeldete zusätzliche Betreuungszeit erhoben.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen, nach dem dritten Mal im Monat, gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit erhoben.
- (4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der Betreuungszeit bis 5 Stunden ergibt.
- (5) Bei Aufnahmen von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung angeboten.

- (2) Die Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) betreut werden, zahlen den Essenpreis direkt an den Leistungserbringer.
- (3) Für die Zusatzverpflegung wie für weitere Mahlzeiten und Getränke ist ein Monatsbeitrag pro Kind an die Stadt Bismark (Altmark) zu zahlen.
Der monatliche Beitrag beträgt:
- | | |
|--|---------------|
| a) für die Tageseinrichtungen | 3,00 € |
| b) für die Krippe „Sonnenkäfer“ | 2,00 € |
| c) für die Horte | 2,00 € |
- (4) An der Entscheidung über die Versorgungsform und den Anbieter sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Die Kostenbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder. Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

1.

	Betreuungs- stunden	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – Krippe	Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis Beginn der Schulpflicht – Kita
1.1.	10 h	260,00 €	153,00 €
1.2.	9 h	239,00 €	143,00 €
1.3.	8 h	219,00 €	134,00 €
1.4.	7 h	199,00 €	124,00 €
1.5.	6 h	179,00 €	115,00 €
1.6.	5 h	159,00 €	105,00 €

2.

	Betreuungs- stunden	Schulkinder - Hort
2.1.	6 h	56,00
2.2.	5 h	49,00
2.3.	4 h	43,00
2.4.	3 h	36,00
2.5.	1 h	23,00

3. Ferienhort
Monatlicher Kostenbeitrag zzgl. täglicher Betreuungsanspruch in Stunden und Tagen:
Der Kostenbeitrag für eine Betreuungsstunde beträgt 1,11 €.
4. Kinder in der Eingewöhnungsphase und Gastkinder
nach § 2 Abs. 4 und 5 der Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung

1/30 pro Tag entsprechend abgeschlossener Betreuungsvereinbarung i.V.m. § 4 Abs. 2
Pkt. 1
- (3) Der Kostenbeitrag kann nach § 13 Abs. 4 KiFöG ab dem 01.01.2014 ermäßigt werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelt

- (1) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 wird als Monatsbeitrag erhoben und entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bismark (Altmark).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (7) Die monatliche Beitragsschuld entsteht zum 1. des jeweiligen Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Die Kostenbeiträge für den Ferienhort entstehen mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung und sind bis zum 3. Tag vor der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu entrichten.
- (9) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Schuldner der Kostenbeiträge

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Tageseinrichtungen besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil vorrangig, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7

Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung

- (1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Erziehungsberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor bei:
- a. langfristiger nachweislicher Erkrankung des Kindes (über zusammenhängende 4 Wochen)
 - b. Kuraufenthalt des Kindes.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

Die Satzung vom 21.09.2011 tritt außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 27.06.2013.


Verena Schlüsselburg
Bürgermeisterin

